

Bekanntmachung der Satzung zur Regulierung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung) vom 28.11.2013

I.

Satzung

zur Regulierung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung) vom 28.11.2013

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der VO vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg in seiner Sitzung am 14. Oktober 2013 folgende Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Ortsbrandmeister und stellvertretender Ortsbrandmeister

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 €, die sich aus 88,00 € Grundbetrag und 27,0 € Zuschlag zusammensetzt.
- (2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 57,50 €.

§ 2

Wehrführer und stellvertretende Wehrführer

- (1) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Ichtershausen	100,00 €
Bittstädt	80,00 €
Eischleben	80,00 €
Haarhausen	80,00 €
Holzhausen	80,00 €
Rehestädt	80,00 €
Röhrensee	80,00 €
Sülzenbrücken	80,00 €
Thörey	80,00 €.

- (2) Die stellvertretenden Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Ichtershausen	50,00 €
Bittstädt	40,00 €
Eischleben	40,00 €
Haarhausen	40,00 €

Holzhausen	40,00 €	..2
- 2 -		
Rehestädt	40,00 €	
Röhrensee	40,00 €	
Sülzenbrücken	40,00 €	
Thörey	40,00 €.	

§ 3

volle Aufgabenwahrnehmung durch den Vertretenen

Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Vertretenden zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2, Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.

§ 4

Jugendfeuerwehrwart

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für einen Jugendfeuerwehrwart
 - 40,00 €, wenn bis zu 10 Kinder durch einen Jugendfeuerwehrwart betreut werden,
 - 60,00 €, wenn mehr als 10 Kinder durch einen Jugendfeuerwehrwart betreut werden.
- (2) Ein stellvertretender Jugendfeuerwehrwart einer Jugendabteilung mit mehr als 10 Kindern erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

§ 5

Gerätewart

Die Gerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Ichtershausen	50,00 €
Bittstädt	40,00 €
Eischleben	40,00 €
Haarhausen	40,00 €
Holzhausen	40,00 €
Rehestädt	40,00 €
Röhrensee	40,00 €
Sülzenbrücken	40,00 €
Thörey	50,00 €.

§ 6

Ende der Amtszeit

Endet die Amtszeit eines Feuerwehrangehörigen vor dem 15. eines Monats, wird für diesen Monat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe von 50 v.H. gewährt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ichttershausen vom 13.01.2004 in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regulierung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Wachsenburggemeinde vom 21.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

Ichttershausen, 28.11.2013
Amt Wachsenburg

(Dienstsiegel)

Uwe Möller
Bürgermeister

II.

1. Mit Beschluss 132/2013 vom 14.10.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Amt Wachsenburg die Satzung zur Regulierung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen.
2. Das Landratsamt des Ilm-Kreises hat mit Schreiben vom 25.11.2013 die Satzung zur Regulierung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Amt Wachsenburg (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung) nicht beanstandet.

III.

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Amt Wachsenburg
Ichttershausen, den 28.11.2013

Uwe Möller
Bürgermeister

